

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0185/2011**  
 Öffentlichkeitsstatus: nicht öffentlich  
 Datum: 09.06.2011

Amt: Schulverwaltungsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: - 40 - FS/schn - 1524  
 Verfasser/-in:

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	24.10.2011	Entscheidung
Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur	18.08.2011	Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europa- ausschuss	22.08.2011	Beratung
Stadtverordnetenversammlung	01.09.2011	Entscheidung

#### Betreff:

**Wahl von stimmberechtigten sachkundigen Einwohner/innen und deren  
 Stellvertreter/innen für die Schulkommission  
 Antrag des Magistrats vom 09.06.2011**

#### Antrag:

" I. Als stimmberechtigte Mitglieder der Schulkommission und deren Stellvertreter/innen werden folgende sachkundige Einwohner/innen gewählt:

**1. Zwei Lehrer/innen, die an Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen, unterrichten:**

#### Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Herr Edwin Mücke
2. Frau Helga Göbel

#### Stellvertreter/in:

1. Herr Dr. Jan Schneider
2. Frau Stefanie Berger

**2. Zwei Eltern, deren schulpflichtige Kinder Schulen besuchen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:**

#### Stimmberechtigte Mitglieder:

#### Stellvertreter/in:

1. Herr Gerald Rühl
2. Herr Dr. Ulrich Dölp

1. Herr Dr. Martin Mockenhaupt
2. Frau Brigitte Rojan

**3. Zwei Schüler/innen von Schulen, die in der Trägerschaft der Universitätsstadt Gießen stehen:**

**Stimmberechtigte Mitglieder**

1. Herr Marc-Benjamin Jung
2. Frau Annchristin Knoth

**Stellvertreter/in:**

1. Armin Arminian
2. Keine Meldung

**4. Zwei Vertreter/innen von Kirchen- oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts) in der Universitätsstadt Gießen:**

**Stimmberechtigte Mitglieder:**

1. Frau Carola Daniel
2. Herr Cornelius Mann

**Stellvertreter/in:**

1. Frau Sabine Oelighoff
2. Keine Meldung

**5. Zwei Vertreter/innen der Sozialpartner:**

**Stimmberechtigte Mitglieder:**

1. Herr Joachim Velten
2. Frau Brigitte Koch

**Stellvertreter/in:**

1. Herr Richard Stephan
2. Herr Michael Fischer

II. Als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder in die Schulkommission werden gewählt:

**1. Zwei Vertreter/innen Ausländischer Einwohner/innen (Beratende Teilnahme):**

1. Herr Marcel Dossou
2. Herr Alem Yemane

1. Herr Nader Madjidian
2. Herr Mostafa Farman

**2. Ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Gießen, Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis:**

1. Herr Volker Karger

2. Keine Meldung."

**Begründung:**

§ 8a) der Geschäftsordnung für den Magistrat der Universitätsstadt Gießen sieht die Bildung einer Schulkommission gemäß § 72 HGO i.V. m. § 148 Hessisches Schulgesetz (HSchG) vor. Nach § 2 der Richtlinien der Schulkommission besteht die Schulkommission aus dem Oberbürgermeister und einem von ihm als ständigen Vertreter bestimmten Stadtrat, einem weiteren Stadtrat, drei Stadtverordneten, zehn sachkundigen Einwohner mit Stimmrecht und zwei sachkundigen Einwohnern mit beratender Stimme. Nach § 2 der Richtlinien Schulkommission der Universitätsstadt Gießen und § 148 des Hessischen Schulgesetzes müssen der Schulkommission Lehrer, Eltern, Schüler, Vertreter der Kirchen und von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Vertreter der Sozialpartner sowie Vertreter der ausländischen Einwohner angehören.

Nach § 72 Abs. 2 HGO werden die sachkundigen Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und zwar auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Das Schulverwaltungsamt hat die entsprechenden Institutionen und Gruppierungen angeschrieben und um Wahlvorschläge gebeten. Eine Vorschlagsliste, die alle eingegangenen Wahlvorschläge zusammenfasst, liegt dieser Stadtverordnetenvorlage als Anlage bei.

§ 72 Abs. 2 Satz 2 HGO verweist bezüglich der Wahl auf die entsprechende Anwendungen von § 62 Abs. 2 HGO. Dort wird bezüglich der Wahl auf § 55 HGO Bezug genommen.

Grundsätzlich sind getrennte Wahlgänge für die einzelnen Gruppierungen der sachkundigen Einwohner vorzunehmen. Wenn im Rahmen einer Gruppierung mehrere Wahlvorschläge vorliegen, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Wahl durchzuführen.

Wurde sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist anstelle einer Verhältniswahl nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO auch der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn allerdings für eine Gruppierung nicht mehrere Wahlvorschläge vorliegen, so ist gemäß § 1 Abs. 2 und 4 KWG für diese Gruppierung eine Mehrheitswahl durchzuführen.

Im Falle der Verhältniswahl erfolgt die Wahl gem. § 55 Abs. 3 S. 1 HGO schriftlich und geheim. Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden, vgl. § 55 Abs. 3 S. 2 HGO.

**Anlagen: Liste der Wahlvorschläge der Gruppierungen und Institutionen**

---

Eibelshäuser (Stadträtin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift